



Deutscher
BundeswehrVerband

Stellungnahme des Deutschen BundeswehrVerbandes

zur Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften von Berufssoldatinnen und –soldaten

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen
Bundestages am 13. Mai 2009

Vorbemerkung:

Der DBwV versteht unter dem Begriff der „Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften“ einen Anspruch des aus dem Dienst entlassenen Bediensteten (hier: Berufssoldat) auf ein Ruhegehalt nach dem SVG anhand der jeweiligen Dienstjahre. Nicht in Frage kommen dabei die Mindestversorgung, eine Anrechnung von Vordienstzeiten und der Zuschlag wegen der Zurruesetzung mit der besonderen Altersgrenze. Der Ruhegehaltanspruch ersetzt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Deutsche BundeswehrVerband spricht sich für die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aus.

Unverändert besteht in den Streitkräften grundsätzlich vorrangiger Regelungsbedarf für die rund 20.000 **Zeitsoldaten**, die jährlich die Bundeswehr verlassen und nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Der zweite Anteil der

Altersversorgung, die durch die sog. Bifunktionalität der Versorgung abgebildet ist, wird diesem Personenkreis vorenthalten. Hier würde eine entsprechende Regelung zu spürbaren Verbesserungen führen. Wegen der Beschränkung des Anörungsthemas auf Berufssoldatinnen und –soldaten soll es bei diesen knappen Ausführungen bleiben.

Für **Berufssoldaten**, die ihr Dienstverhältnis vorzeitig freiwillig beenden und wunschgemäß entlassen werden, wäre eine Mitnahme der Versorgungsanwartschaften ebenfalls wünschenswert, da auch sie in dem Fall nur in der Rentenversicherung nachversichert werden.

Bei allen Überlegungen darf nicht übersehen werden, dass es Situationen gibt, bei denen durch Umorganisation und Personalabbau Personalüberhang aufgebaut wird und dieses Überhangpersonal nicht mehr dienstpostengerecht verwendet werden kann. Hier muss es gesetzliche Regelungen geben, die ein freiwilliges Ausscheiden so regeln wie das bei freiwilliger Beendigung eines Arbeitsvertrags eines Beschäftigten im Öffentlichen Dienst auch der Fall ist, nämlich die Mitnahme beider Ansprüche der bestehenden Alterssicherung, der Rente und der Betriebsrente.

Auch wenn der DBwV als Berufsverband kein Interesse an zahlreichen Mitgliedern hat, die diesem Beruf den Rücken kehren, muss zugestanden werden, dass eine einmal getroffene Berufswahl sich im Nachhinein als nicht richtig herausstellt. Bei einer beruflichen Neuausrichtung darf dann der ausscheidende Berufssoldat nicht schlechter gestellt werden, als wenn er die gleiche Entscheidung als Beschäftigter im Öffentlichen Dienst getroffen hätte.

Der DBwV spricht sich auch aus Gründen der **Attraktivität des Soldatenberufs** für die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften aus. Für einen qualifizierten Bewerber (gedient oder ungedient) ist es ein zusätzlicher Anreiz, wenn die erdienten Dienstjahre bei frühzeitigem Ausscheiden nicht lediglich in die gesetzliche Rentennachversicherung münden, sondern in das bifunktionale Ruhegehalt. In Zeiten, in denen von einem Arbeitnehmer immer mehr Flexibilität bei der Berufs- und Arbeitgeberwahl erwartet wird, ist dies wünschenswerte Folge auf Arbeitgeber-/Dienstgeberseite.

Aus Sicht des Deutschen BundeswehrVerbands kommt außer der Portabilität noch eine **Alternativlösung** in Frage, die auch die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Mitnahmefähigkeit als Modell anspricht: nämlich eine andere Ausgestaltung der Nachversicherung in der Rentenversicherung. Die Nachversicherung sollte so ausgestaltet werden, dass sie neben der gesetzlichen Rentenanwartschaft auch die Ansprüche abdeckt, die im übrigen Öffentlichen Dienst Zusatzversorgung der VBL entsprechen. Nach unserer Auffassung kann das auch durch einen zusätzlichen Versorgungsfonds erfolgen. Ein Gesetzentwurf zu einer verbesserten Förderung bei Vertragsschluss zu einem „Riester-Produkt“ entsprechend den schon bekannten vermögenswirksamen Leistungen existiert im Bundesverteidigungsministerium.

Mit diesem Lösungsansatz können alle hier genannten Personenkreise erfasst werden: Beamte, Berufs- UND Zeitsoldaten.